



Fellgesichter e.V.
Ich freue mich auf Dich!

Satzung

Fellgesichter e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Fellgesichter“ und nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz ist Rheinbreitbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung.

Im Einzelnen sind das:

1. die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedenkens und die Aufklärung über Tierschutzprobleme,
2. die Aufklärung der Bevölkerung über die Medien und Presse in Wort und Schrift in Deutschland und Europa,
3. die Rettung, Aufnahme und Versorgung herrenloser Tiere durch Tierheime,
4. die Rettung von Katzen und Hunden aus Tötungsstationen,
5. die Zusammenarbeit und Unterstützung von europäischen Tierschützern, Tierschutzvereinen und Tierheimen,
6. die fachliche, materielle und finanzielle Unterstützung der Tierschützer, Tierschutzvereine und Tierheime zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere in Tierheimen in Europa
7. die Kooperation mit deutschen Tierschützern sowie die Hilfestellung bei der europaweiten Vermittlung von Tieren, die sich in der Obhut von Tierheimen befinden,
8. die europaweite Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Tiere in Tierheimen,
9. die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der aufgegriffenen herrenlosen Tiere,

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Informationsmaterial wie Broschüren, Infostände, Internetpräsenz und Newsletter für Interessierte und Mitglieder sowie nach Möglichkeit enge Zusammenarbeit mit Medien (Online, Print und Fernsehen); Einrichtung einer Hotline als Beratungsstelle, Angebot der Kontaktvermittlung zur praktischen Hilfen wie zu Trainingsmaßnahmen (Kontakte zu Hundeschulen) oder Coaching für Vierbeiner.
- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder ausgesuchte Tierheime und

tierheimähnliche Einrichtungen durch Onlineportale, Zeitungsinserate und überregionale Medien.

- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung der durch den Verein vermittelten Tiere durch stetigen Kontakt und engen Informationsaustausch mit den übernehmenden Personen.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgefundenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere
- Die Durchführung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Spendenquittungen müssen nicht durch den 1. Vorsitzenden mit unterzeichnet werden. Es genügt die Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann dem schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats widersprechen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



3. Die Mitgliedschaft dauert zunächst ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird und endet.
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten zulässig,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - Wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt.
 - Wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, das heißt der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende(n) und den / die Stellvertreter(in) jeweils einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) jährliche Wahl des Schatzmeisters und
 - d) jährliche Wahl des Revisors/Revisorin
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig;

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags steht im freien Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes, er beträgt jedoch mindestens 50 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Entscheidung des Vorstandes ermäßigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen. Der Beschluß ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Nothilfe für Polarhunde e.V. Sitz in Wulfsdorf, (Amtsgericht Uelzen/Lüneburg, Reg.Nr. 200036) die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Fellgesichter e.V.
Ich freue mich auf Dich!

§ 11 Allgemeines

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte.

Rheinbreitbach, den 10.08.2008

Barbara Braehmer
1. Vorsitzende

Dr. Gudrun Pyka
Stellvertretender Vorstand

Gudrun Großbach
Gründungsmitglied

Sabrina Blum
Gründungsmitglied

Claudia Dressel
Gründungsmitglied

Maurice Blum
Gründungsmitglied

Felicia Dahmann
Gründungsmitglied

Antje Schlierenkamp
Gründungsmitglied